

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Erschließungsanlage Elsastraße

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 09.10.2025 wird die Erschließungsanlage

Elsastraße in der Genmarkung Geseke, Flur 15, Flurstück 1437, Größe 2.414 m²

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen - Anliegerstraße -, gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses und dieser Widmungsverfügung. **Die Widmung wird am 01.12.2025 wirksam.** Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Geseke.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Nach dem Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Geseke und der Sparkasse Geseke vom 25.02.2020 verpflichtete sich der Erschließungsträger zur Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes E 32 – Hölter Weg – der Stadt Geseke.

Demnach kam der Erschließungsträger u.a. für den Straßenausbau, die Straßenbeleuchtung, die Straßenentwässerung und die Kanalisationsanlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen auf.

Der Straßenendausbau der Elsastraße erfolgte 1. Halbjahr 2025, sodass die Schlussabnahme durch die Stadt am 31.07.2025 erfolgte.

Die Erschließungsanlagen im Bereich der Parzelle in der Gemarkung Geseke, Flur 15, Flurstück 1437 wurden somit durch den Erschließungsträger erstmalig endgültig hergestellt.

Nach dem Erschließungsvertrag hat sich die Stadt zur straßenrechtlichen Widmung nach erfolgter Schlussabnahme verpflichtet. Der Erschließungsträger hat bereits mit Abschluss des Erschließungsvertrages seine Zustimmung zur Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW erteilt.

Der notarielle Übertragungsvertrag, durch den der Erschließungsträger das genannte Straßengrundstück auf die Stadt kostenfrei übertragen wird, wurde am 27.08.2025 beurkundet. Das Eigentum an dem Straßengrundstück der Erschließungsträgerin, Flur 15 Flurstück 1437, ist damit auf die Stadt übergegangen.

Die Voraussetzungen für die Widmung liegen vor. Deshalb kann und soll die Widmung der Straße erfolgen.

Die von der Widmung betroffene Widmungsanlage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Durch die Widmung erhält die dargestellte Erschließungsstraße die Eigenschaft als öffentliche Straße.

Nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Bei der aufgeführten Straße handelt es sich um eine Anliegerstraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die Widmung wird am 01.12.2025 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Geseke, den 03.11.2025

gez. Dr. Remco van der Velden
Bürgermeister

